

Ob nicht aber der Confessor ihn befragen und belehren, resp. drängen soll, das Testament zu Gunsten der ehelichen Kinder zu ändern? — Ja; wenn Confessor von dieser rechtlichen Schuldigkeit und moralischen Pflicht des A. bestimmt überzeugt ist, auch den A. davon zu überzeugen hofft und dessen Folgsamkeit wahrscheinlich ist. Er darf aber die Abänderung des Testamentes nicht auftragen, wenn ihm (dem Conf.) jene Pflicht nur als zweifelhaft oder wahrscheinlich vorkommt; auch nicht, wenn sie ihm selbst als gewiß, dem A. aber nach reiflicher, gewissenhafter Erwägung als ungewiß oder als blos probabel erscheint; zu einer ungewissen Verpflichtung kann Conf. höchstens rathe(n) (als tutius und bonum melius), nicht aber drängen. Ist es unwahrscheinlich, daß A. sich davon überzeugen, dazu bestimmten lasse, und ist er bisher im guten Glauben gewesen, so entfällt auch die Pflicht zu fragen und zu belehren. Also: confessarius, sic agens, non est inquietandus.

St. Pölten.

Professor Josef Gundlhuber.

VII. (Wie soll mehreren Kranken gleichzeitig in demselben Krankenzimmer die heilige Ölung ertheilt werden? Was kann dabei abgekürzt und in der Pluralform gebetet werden?) Weder das Rituale Romanum, noch andere Rituale enthalten hierüber eine Weisung, wie der Priester vorzugehen hat oder vorgehen kann, wenn mehreren Kranken zugleich die hl. Ölung ertheilt werden soll. Aus diesem Umstände muß durchaus nicht gefolgert werden, daß es nicht erlaubt sei, mehreren Kranken gleichzeitig in demselben Krankenzimmer die letzte Ölung zu spenden, im Gegentheil, man muß annehmen, daß es ebenso wie bei der hl. Taufe und aus noch mehr Gründen bei der hl. Ölung dem Priester vorzugehen freistehet. Daß das Rit. Romanum keine Bestimmung dafür enthält, mag seinen Grund haben, weil es schon in der Rubrik pro baptismo plurium einen Fingerzeig gegeben hat, was der minister sacramenti bei den anderen hl. Sakramenten unter gleichen Verhältnissen zu thun hat. Deßhalb zieht mit Recht De Herdt (Lit. prax. p. 6. n. 24) aus dem Decrete der S. R. Cong. 11. März 1820 über die Weihe Mehrerer den Schluß für den Vorgang des Priesters bei der Ertheilung der heiligen Ölung an Mehrere, nämlich preces recitandae, quae cum actionibus non conjunguntur, semel et respective in pluri dicantur, actiones vero cum adjunctis formulis super singulis reiterentur.

Dem Gesagten zufolge ist der Ordo für die gleichzeitige Ertheilung der letzten Oelung an mehrere Kranke auf Grund des Ritus, wie ihn das römische Rituale pro uno angibt, — übrigens hat jeder Priester nach seinem Diöcesan-Rituale dabei sich zu richten, — wie folgt:

a. Der Priester spricht, das Krankenzimmer betretend, wie sonst Pax huic domui. V. Et omnibus etc.

b. Nachdem er das hl. Oel auf den vorbereiteten Tisch gestellt hat, reicht er jenen Kranken, welche die hl. Oelung erhalten sollen, das Kreuz zum andächtigen Kuße.

c. Der Priester aspergirt dann mit dem Weihwasser sowohl das Krankenzimmer als auch die Umstehenden sprechend: Asperges me Domine etc.

d. Wollen die betreffenden Kranken beichten, so höre er ihre Beicht und absolvire sie.

e. Die drei Orationen, die nun folgen und mit Adjutorium nostrum etc. eingeleitet werden, haben ohnehin die Pluralform und erfahren keine Veränderung.

f. Nach dem Confiteor sc. spricht der Priester: Misereatur vestri etc.

g. Ehevor der Priester die heilige Salbung vornimmt, hat er nach dem römischen Rituale die Anwesenden zu ermahnen, daß sie für den Kranken die Bußpsalmen mit der Litanei oder andere Gebete recitiren, während er die hl. Oelung ertheilt. Nach den meisten Diöcesan-Ritualen aber hat der Priester selbst vor der Unctio des Kranken dieselben Gebete zu sprechen; es bleibt hiebei pro pluribus der Psalm unverändert, die Responsorien jedoch und Fürbitten der Litanei haben im Plurali zu lauten.

h. Die Oration: In Nomine Patris etc., während welcher der Priester die rechte Hand über den Kranken ausgestreckt hält, ist, wosfern die Kranken, denen die hl. Oelung ertheilt werden soll, nicht nebeneinander ihre Bettstellen haben, besser über jeden einzeln unmittelbar vor der Unctio, zu sprechen.

i. Bei der Salbung der Kranken richtet der Meßner so viele globuli von Baumwolle, als Sinneswerkzeuge gefärbt werden, e. g. für zwei Kranke zehn solche Baumwollkügelchen, da jede gefärbte Stelle sofort von dem Priester mit ungebrauchter Baumwolle abzutrocknen ist.

k. Die Berikel und Orationen nach der Salbung werden in der Pluralform gesprochen; auch die Segnungsgebete mit dem Kreuze.

I. Die Rubrik: „Ad extreum pro personae qualitate salutaria monita praebere poterit“ ist, wie man sieht, nicht präceptiv, doch kann der Priester sie auch bei mehreren Kranken unschwer erfüllen, indem er diese kurzen Ermahnungen dann gibt, da er zu dem einzelnen hinzutretend jedem Weihwasser aspergirt und das Kreuz zum Kusse reicht mit der Erinnerung das Kreuz häufig anzublicken (ut illam frequenter aspiciat et pro sua devotione osculetur et amplectetur. Rit. Rom.)

St. Pölten.

Michael Rausauer, Spiritual.

VIII. (Der Zufall trifft den Eigentümer.) Cooperator Roger hat im letzten Jubiläum mehrere Geldbeträge für fromme Zwecke als Jubiläums-Almosen erhalten und hat sich die Spender und deren Gaben notirt. Inzwischen wurde er auf einen anderen, entfernten Posten versetzt. Er vermengte nun dieses Jubiläums-Almosen mit seinem eigenen Gelde und gedachte nach geschehener Uebersiedelung sofort die übernommenen Gelder den bestimmten Zwecken zuzuführen. Nachdem er an seinem neuen Aufenthaltsorte einigermaßen Ordnung gemacht, schied er die übergebenen Spenden im Gesamtbetrage von 58 fl. aus seinem Privatvermögen aus, gab sie in ein Couvert mit der Aufschrift: „Jubiläumsalmosen von der Pfarre Nikolsbach“ und legte dieses in eine Lade seines Schreibtisches. Da er aber nach wenigen Tagen das Geld absenden will und nur darnach greifen zu dürfen glaubt, — findet er es nicht. Was soll er thun? Eben erst die Uebersiedelung mit ihren Auslagen und jetzt — horribile dictu — vielleicht die Pflicht, eine so beträchtliche Summe aus seiner erschöpften Privatschatulle restituiren zu müssen! Da sucht er nochmals und — qui quaerit, invenit — zu seiner großen Freude findet er das Geldcouvert samt Inhalt und schickt es jetzt augenblicklich ab, um ja nicht noch einmal einen ähnlichen Schrecken zu erleben. Nun aber, nach glücklich überstandener Gefahr, überlegt er erst ruhig: Wozu wäre ich wohl verpflichtet gewesen, wenn ich das Geld nicht mehr gefunden hätte? oder, wenn ich vorher, während das Almosen noch unter meinem Gelde sich befand, einen so großen oder noch größeren Betrag irgendwie verloren hätte?

Der Verlust eines anvertrauten Geldes ist ein unglücklicher Zufall, der Zufall aber trifft den Eigentümer, casus nocet domino. Es ist darum zunächst die Frage zu erörtern: Wer ist denn als Eigentümer des von Jemandem einem anderen zur Weiterbeförderung übergebenen Geldes anzusehen?